

Hausordnung

§1

Das Vereinshaus ist ein Privatgebäude. Der Zutritt ist nur Vereinsmitgliedern, deren Angehörigen und Gästen des Vereins gestattet.

Unbefugte sind durch die ordentlichen Mitglieder zum Verlassen des Hauses aufzufordern. Das Vereinshaus steht jedem Vereinsmitglied zur Ausübung seines Sportes zur Verfügung, dies umfasst auch Dusch- und Umkleidemöglichkeiten sowie die bestimmungsgemäße Nutzung des Krafraums und des Aufenthaltsraums.

§2

Für die Beachtung und Einhaltung der Hausordnung sowie Sauberkeit und Instandhaltung ist der Hauswart verantwortlich. Er setzt in Absprache mit dem Vereinsvorstand Hausputztermine fest. Für die das Vereinshaus regelmäßig nutzenden Mitglieder sind diese Termine verbindlich.

§3

Jedes Mitglied hat im Vereinshaus und in den Bootshallen auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen, entstandene Schäden dem Hauswart unverzüglich anzuzeigen. Die Einhaltung der Sauberkeit gilt aus hygienischen Gründen insbesondere für die Nutzung der Duschen, Toiletten und Küche.

Die Umkleieräume dienen zum Umkleiden und nicht zur Aufbewahrung von Sportbekleidung.

§4

Das Vereinshaus ist durch die Eingangstür oder durch die Bootshallentore zu betreten; gewaltsames Öffnen der Außen- und Innentüren sowie der Ein- und Ausstieg durch die Fenster gilt als schwerer Verstoß gegen die Belange des Vereins und kann mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

Beim Verlassen des Hauses ist darauf zu achten, dass die Bootshallentore und die Haustür ordnungsgemäß geschlossen werden.

§5

Der Krafraum darf nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden. Das betreten mit Straßenschuhen und Turnschuhen mit dunkler Sohle ist untersagt.

Der Krafraum ist kein Aufenthaltsraum! Mitglieder, die nicht trainieren, haben den Krafraum zu verlassen.

Jedes Mitglied trainiert auf eigene Verantwortung. Haftung für mögliche Verletzungen und falsche Nutzung der Geräte besteht nicht.

§6

Alle Benutzer der Sportanlage sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen und der Garderobe ist das Mitglied selbst verantwortlich. Der Verein übernimmt keine Haftung.

§7

Das Rauchen ist in den Vereinsräumen und auf dem gesamten Vereinsgelände untersagt. Das Betreten und Hantieren mit offenem Licht ist polizeilich verboten. (Bei Veranstaltungen gelten Sonderregelungen).

§8

Der Genuss von Alkohol durch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist im Vereinshaus und auf dem Vereinsgelände verboten. Es gilt das Jugendschutzgesetz!

§9

Um Energie und Kosten zu sparen, sind Strom- und Wasserverbrauch möglichst gering zu halten. Tropfende Wasserhähne, „Duschorgien“, unnötig eingeschaltete Beleuchtung sind zu unterlassen. Wegen der Gefahr eines Wasserrohrbruchs sollten die Heizkörperthermostate während einer Frostperiode auf Stufe 2 eingestellt werden, sonst nicht unter Stufe 1. Die Luftfeuchterege lung der Ventilatoren in den Duschen darf nicht verstellt werden. Die Türen zur Bootshalle, zum Kraftraum, zum Aufenthaltsraum, zur Terrasse und die Fenster sind geschlossen zu halten.

§10

Schlüssel für die Zentralschließanlage werden auf Antrag an den Vorstand bei vorliegender Notwendigkeit gegen eine einmalige Gebühr von 50,-EUR ausgegeben. Der Vorstand ist jederzeit zur Rückforderung des Schlüssels berechtigt.

Eine Weitergabe durch den Schlüsselinhaber an andere Mitglieder bzw. fremde Personen ist nicht zulässig.

Der Verlust des Schlüssels ist dem Hauswart sofort zu melden.

Bei Verlust des Schlüssels und dem sich daraus ergebenden Verdacht der möglichen missbräuchlichen Nutzung des verlorenen Schlüssels ist der Verein berechtigt, Erstattung für die erforderlichen Aufwendungen zur Beschaffung einer neuen Schließanlage vom Mitglied zu fordern. Es ist ohne Gegennachweis des Mitglieds generell von davon auszugehen, dass eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann.

§11

Der Aufenthaltsraum dient in erster Linie für Vereinsveranstaltungen und zum Aufenthalt nach der sportlichen Betätigung.

Der Aufenthaltsraum kann an erwachsene Vereinsmitglieder für eigene private Zwecke zu nichtkommerziellen Veranstaltungen überlassen werden.

Das Vereinsmitglied muss während der Veranstaltung dauernd persönlich anwesend sein.

Die Anmietung muss beim Vorstand beantragt werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.

Übernachtungen im Vereinshaus sind ohne Genehmigung des Hauswartes oder des Vorstandes untersagt.

§12

Jede eigenmächtige Veränderung von Vereinseigentum und den Räumlichkeiten des Vereinshauses ist untersagt. Jegliches Inventar, welches von einem Raum in andere Räumlichkeiten gebracht wird, ist nach erfolgtem Gebrauch wieder an seinen ursprünglichen Platz zurückzubringen.

§13

Die Zubereitung von Heißwasser, warmen Speisen und Getränken darf innerhalb der Vereinsräume nur an den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten vorgenommen werden. Die in Betrieb befindlichen elektrischen Herdplatten dürfen niemals ohne Aufsicht sein. Die Kochstelle muss stets sauber gehalten werden. Benutztes Geschirr muss sofort gespült und wieder an den hierfür vorgesehenen Platz gebracht werden. Leere Flaschen sind in die dafür bestimmten Kisten zurückzustellen.

Wird der Kühlschrank benutzt, sind alle mitgebrachten Lebensmittel wieder mitzunehmen.

§14

In die Spüle, Wasch- und Duschbecken sowie in der Toilette dürfen keine Abfälle, Essensreste, schädliche Flüssigkeiten ö. ä. entsorgt werden. Hierfür sind die bereitgestellten Abfallbehälter zu verwenden.

Die Toilette darf nur für den normalen natürlichen Gebrauch unter Benutzung von Toilettenpapier genutzt werden.

§15

Der im Vereinshaus vorhandene PC dient zur Erfassung der Ruderausfahrten im efa-Fahrtenbuch. Er darf nicht anderweitig genutzt und die installierten Programme o. ä. verändert werden. Siehe §12.

Bei Programmstörungen soll der am PC bekanntgegebene Administrator unverzüglich informiert werden.

§16

Bei mutwilligem Verstoß gegen die Hausordnung, kann der Hauswart dem Verursacher Sonderarbeiten auferlegen. Bei wiederholten Verstößen muss mit der Verhängung von Hausverbot, ein Mitglied gegebenenfalls sogar mit dem Ausschluss aus dem Verein rechnen.

Für Schäden, die vorsätzlich und/oder grob fahrlässig verursacht werden, besteht uneingeschränkte Haftung. (siehe §14 Abs.5 der Vereinssatzung)

§17

Der Verein lehnt jede Haftung für Tiere ab. Mitgebrachte Hunde sind auf dem Vereinsgrundstück an der Leine zu führen und unter Aufsicht zu halten. Der Halter haftet für Schäden, die sein Hund verursacht.

§18

Alle Vereinsmitglieder sind aufgefordert, wahrgenommene Schäden am festen und beweglichen Vereinseigentum sowie grobe Verstöße gegen diese Hausordnung dem Hauswart oder einem Mitglied des Vereinsvorstandes bekannt zu geben.

§19

Die Hausordnung wird im Vereinshaus ausgehängt und ist für alle Mitglieder verbindlich.